

Kommunale Volksabstimmung

In Form einer
Urnenabstimmung am
Sonntag, 7. Juni 2020

Botschaft des Gemeinderates

Vorlagen:

- 1. Jahresrechnung 2019**
Genehmigung
- 2. Friedhof- und
Bestattungsreglement**
Teilrevision
- 3. Trottoirneubau
Erle – Saalematte – Holzere**
Verpflichtungskredit
- 4. Hotel Restaurant Bären**
Weiterbetrieb durch Gemeinde





Gemeinde- Urnenabstimmung

Sonntag, 7. Juni 2020

Vorlagen:

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Gsteig**
- 2. Friedhof- und Bestattungsreglement**
Genehmigung einer Teilrevision
- 3. Trottoirneubau Erle – Holzere Feutersoey**
Bewilligung eines Bruttoverpflichtungskredites von CHF 290'000.00 für die Fortsetzung des Trottoirs ab Erle via Saalematte bis Holzere
- 4. Hotel Restaurant Bären Gsteig**
Gründung einer GmbH für den Betrieb des gemeindeeigenen Hotel Restaurant Bären ab November 2020 mit gleichzeitiger Bewilligung eines Verpflichtungskredites zur Deckung der möglichen Betriebsdefizite – befristet auf fünf Jahre in der Höhe von total CHF 170'000.00.

Die Unterlagen zu den Traktanden 1 und 2 liegen 30 Tage vor dem Urnengang in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung können auch Fragen gestellt oder ergänzende Auskünfte eingeholt werden.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten die Abstimmungsunterlagen per Post zugestellt.

Den Einschränkungen und Umständen wegen der Corona-Pandemie Rechnung tragend, werden die Abstimmungslokale am 7. Juni 2020 **nicht geöffnet**. Es kann **nur schriftlich** mit dem amtlichen Rückantwortkuvert abgestimmt werden.

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Gsteig angemeldet sind.



Erläuterungen zur Vorlage 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Gsteig

Die Steueranlage und die Gebühren der Gemeinde wurden an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 wie folgt festgelegt:

Steuern			
Gemeindesteuer:	1,6		der einfachen Steuer
Liegenschaftssteuer:	1,5	%	der amtlichen Werte
Mäusefanggeld:	Fr.	1.00	pro Stück
Gebühren			
Hundetaxe:	Fr.	80.00	pro Hund
Wasser:	Fr.	11.50	pro Belastungswert
Abwasser:	Fr.	16.00	pro Belastungswert
Regenabwasser pro 100 m ² :		2.00	Belastungswerte Abwasser
Kehrichtgrundgebühr:	Fr.	132.40	Haushalt + Kleingewerbe
Kehrichtgrundgebühr:	Fr.	221.80	übriges Gewerbe

Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 51'687.92 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 558'655.75.

Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 610'343.67.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 66'834.51 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 483'412.85.

Kommentar zum Ergebnis

Unerwarteterweise darf die Gemeinde ein gutes, ja sehr gutes Jahresergebnis präsentieren. Einerseits verdanken wir dieses Resultat den sehr hohen Mehrerträgen bei den Steuern, andererseits trug auch die gute Ausgabendisziplin dazu bei.

Nachkredite

gebundene:	CHF	122'823.75
Kompetenz GR:	CHF	66'920.66
zu beschliessen durch GV:	CHF	0.00

Total	CHF	189'744.41

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

Erfolg	CHF	22'449.92
Bestand WE	CHF	826'357.70
Eigenkapital	CHF	338'301.45

Abwasserentsorgung

Erfolg	CHF	- 61'247.20
Bestand WE	CHF	1'394'163.81
Eigenkapital	CHF	510'761.99

Abfallentsorgung

Erfolg	CHF	23'650.69
Verwaltungsv.	CHF	85'945.35
Eigenkapital	CHF	168'523.53

Bilanz

Aktiven

Finanzvermögen	CHF	11'052'882.40
Verwaltungsv.	CHF	7'376'381.85

Total CHF 18'429'264.25

Passiven

kurzfristiges FK	CHF	1'538'916.89
langfristiges FK	CHF	7'277'127.35
total Fremdkapital	CHF	8'816'044.24
Eigenkapital	CHF	9'613'220.01

Total CHF 18'429'264.25



Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	473'629.60
Einnahmen	CHF	0.00

Nettoinvestitionen CHF 473'629.60

Eigenkapital per 31.12.2019 (in 1000)

Eigenkapital	CHF	9'613
SF Feuerwehr Einseitig	CHF	86
SF Wasserversorgung	CHF	338
SF Abwasserentsorgung	CHF	511
SF Abfallentsorgung	CHF	169
Liegenschaften FV SF WE	CHF	35
Wasserversorgung WE	CHF	826
Abwasserentsorgung WE	CHF	1'394
Zusätzliche Abschreibg.	CHF	46
Neubewertungsreserve	CHF	2'717
Liegenschaften FV		
Neubewertungsreserve	CHF	672
FV Wertschriften		
Bilanzüberschuss	CHF	2'819

Legende:

GR	Gemeinderat
GV	Gemeindeversammlung
WE	Werterhalt
FK	Fremdkapital
SF	Spezialfinanzierung
FV	Finanzvermögen



Antrag:

Unterstützt durch die Empfehlung des externen Rechnungsprüfungsorgans und der Finanzkommission beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Gsteig mit folgendem

Ergebnis:

Erfolgsrechnung

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	4'935'462.11
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	4'987'150.03
<i>Aufwandüberschuss</i>	CHF	51'687.92

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	4'196'500.37
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	4'263'334.88
<i>Ertragsüberschuss</i>	CHF	66'834.51

Aufwand Wasserversorgung	CHF	171'908.28
Ertrag Wasserversorgung	CHF	194'358.20
<i>Ertragsüberschuss</i>	CHF	22'449.92

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	336'704.84
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	275'457.64
<i>Aufwandüberschuss</i>	CHF	61'247.20

Aufwand Abfall	CHF	153'575.57
Ertrag Abfall	CHF	177'226.26
<i>Ertragsüberschuss</i>	CHF	23'650.69

Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	473'629.60
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	473'629.60

Nachkredite gemäss Ziffer 1.1.6	CHF	0.00
---------------------------------	-----	------



Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle für das Jahr 2019

In Anwendung von Artikel 9 des Datenschutz-Reglementes hat das externe Rechnungsprüfungsorgan als gleichzeitige Aufsichtsstelle für Datenschutz folgenden Bericht erstattet:

„Auf Grund der durchgeführten Prüfungen bestätigt die ROD Treuhandgesellschaft, dass in der Gemeinde Gsteig

- die Datenschutzbestimmungen gemäss Datenschutzreglement und der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten werden, und
- keine Beschwerden oder Reklamationen in Bezug auf den Umgang mit Personendaten eingegangen sind.“



Erläuterungen zur Vorlage 2

Genehmigung einer Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes

Vor 20 Jahren trat das aktuell gültige Friedhof- und Bestattungsreglement mit Gebührentarif in Kraft. Da sich seither gewisse Gewohnheiten und Verhaltensweisen geändert haben, war es an der Zeit, dieses Reglement zu überarbeiten.

Weiter fiel auch die kantonale Grundlage weg, wodurch sich Anpassungen und Präzisierungen auf Gemeindeebene aufdrängten.

Die Friedhofkommission hat sich mit den Paragrafen auseinandergesetzt. Das Ergebnis aus den Überlegungen und die Anpassungen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. April 2020 beschlossen.

REGLEMENT

Alt

Art. 10 Grabarten

5 Zusätzliche Beisetzungen von Urnen im bestehenden Erdbestattungsgrab werden erlaubt, wenn dieses nicht älter als 10-jährig ist, ebenso im Urnengrab.

Art. 11 Urnenbestattungen

Um den engen Platzverhältnissen auf dem Friedhof Rechnung zu tragen, sollen Urnenbestattungen gefördert werden, zu diesem Zweck leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Anhang.

Neu

Art. 10 Grabarten

5 Zusätzliche Beisetzungen von Urnen im bestehenden Erdbestattungsgrab werden erlaubt, wenn dieses nicht älter als 5-jährig ist, ebenso im Urnengrab.

Art. 11 Urnenbestattungen

wird ersatzlos gestrichen



Art. 12 Gestaltung

1 Grabdenkmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen. Vor dem Errichten der zwingend zu setzenden endgültigen Grabdenkmäler ist das Setzen eines Holzkreuzes wünschenswert.

Einfassungen:	Länge	Breite
Einzelgrab	170	70
Kindergrab	100	60
Urnengräber/Grabfläche	100	60 (keine Einfassung)

Art. 13 Grabesruhe

Das Reservieren von Gräbern wird nicht gestattet.

Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber durch den Beschluss der Friedhofkommission aufgehoben und für Beerdigungen verwendet werden.

Art. 14 Aufhebung

3 Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht 20 Jahre geruht haben, können gegen Entrichtung einer Gebühr für die restliche Grabdauer in ein bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab verlegt werden, sofern deren Angehörige damit einverstanden sind. Neue Urnengräber sind nicht gestattet.

Art. 17 Gebührentarif

1 Gebührenpflichtig sind alle im Tarif festgelegten Positionen. Der Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement bildet integrierenden Bestandteil. Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife in der Verordnung.

Art. 11 Gestaltung (vorher Art. 12)

1 Grabdenkmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen. Vor dem Errichten der zwingend zu setzenden endgültigen Grabdenkmäler ist das Setzen eines Holzkreuzes wünschenswert.

Einfassungen:	Länge	Breite
Einzelgrab	170	70
Kindergrab	100	60
Urnengräber	70	50

Art. 12 Grabesruhe (vorher Art. 13)

Das Reservieren von Gräbern wird nicht gestattet.

Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber (Erdbestattungsgräber von Erwachsenen und Kindern; Urnengräber von Erwachsenen, Kindern sowie Urnennischen-Mauergräber) durch den Beschluss der Friedhofkommission aufgehoben und bei Bedarf wieder verwendet werden.

Art. 13 Aufhebung (vorher Art. 14)

3 Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht 20 Jahre geruht haben, können gegen Entrichtung einer Gebühr für die restliche Grabdauer in ein bestehendes Erdbestattungs-, Urnen-, Urnennischen- oder ins Gemeinschaftsgrab verlegt werden, sofern deren Angehörige damit einverstanden sind. Neue Urnengräber sind nicht gestattet.

Art. 16 Gebührentarif (vorher Art. 17)

1 Gebührenpflichtig sind alle im Tarif festgelegten Positionen. Der Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement bildet integrierenden Bestandteil. Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife.



Art. 17 NEU

1 Bestattungen sind kostenpflichtig, sofern nicht einer unentgeltlichen Bestattung seitens der Gemeinde zugestimmt wurde. Währenddem für Verstorbene mit letztem schriftlichen Wohnsitz in Gsteig keine Bestattungsgebühren geschuldet sind, entstehen auswärtigen Verstorbenen Gebühren gemäss Anhang 2. In jedem Fall sind die Aufwendungen für Bestattungs- und Friedhofsarbeiten geschuldet.

2 Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen des Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen unter Vorbehalt der Bestimmungen der StPO.

3 In besonderen Fällen kann für Bestattungs- respektive Friedhofsarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

4 Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- Ehegatten bzw. eingetragene Partner
- Kinder
- Eltern

5 Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wurde.

6 Hatte der Verstorbene in der Gemeinde Gsteig schriftlichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten

und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

7 Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

8 Sind keine engsten Angehörigen vorhanden oder weigern sich diese, die nötigen Aufgaben zu übernehmen, sorgt die Gemeinde für eine schickliche Bestattung.

9 Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person schriftlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gsteig hatte, die Wohnsitzgemeinde Kostengutsprache leistet oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

10 Die schickliche Bestattung erfolgt religionsneutral und umfasst maximal folgende Leistungen:

- Aufbahrung des Leichnams und Kosten der Aufbahrungshalle Saanen
- Einfacher Sarg und Einsargung
- Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- Überführungen in die Aufbahrungshalle und Krematorium
- Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung



ANHANG 2 Gemeindebeitrag an Urnenbestattungen

An Urnenbestattungen von Einwohnern leistet die Einwohnergemeinde Gsteig einen einmaligen Beitrag von Fr. 600.00

ANHANG 3 Gebührentarif zur Bestattung Auswärtiger

1. Wenn Bürger von Gsteig (Auswärtige mit Heimatort „Gsteig“), oder wenn die verstorbene Person früher während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Gsteig gewohnt hat.

ANHANG 2

wird ersatzlos gestrichen

ANHANG 2 (vorher Anhang 3)

1. Wenn **Verstorbene mit Heimatort Gsteig** oder wenn die verstorbene Person früher während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Gsteig gewohnt hat.

Die Reglementsänderungen liegen 30 Tage vor dem Urnengang öffentlich im Schalterraum der Gemeindeverwaltung auf.

Antrag:

Die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Genehmigung beantragt.



Erläuterungen zur Vorlage 3

Trottoirneubau Erle – Holzere Feutersoey

Vor einiger Zeit haben die Bewohner der Bauzone Saalematte Feutersoey den Gemeinderat ersucht, eine Fussgänger-Erschliessung ihres Wohngebietes mit der Fortsetzung des bestehenden Trottoirs ab Gebiet Erle zu prüfen. Indem er das Anliegen für eine Verbesserung der Sicherheit in diesem Ausserortsbereich entlang der Kantonsstrasse als wichtig erachtete, traf der Gemeinderat die erforderlichen Vorabklärungen.

Währenddem das kantonale Tiefbauamt seine Unterstützung signalisierte, erwies sich die Idee einer Fortsetzung des Trottoirs auf der Westseite der Kantonsstrasse wegen einem sich dort befindlichen Flachmoor von regionaler Bedeutung als nicht realisierbar.

Als Alternative blieb somit einzig die Möglichkeit eines Trottoirs auf der Ostseite der Kantonsstrasse. Nachdem die betroffenen Grundeigentümer ihre Bereitschaft erklärt haben, das für ein Trottoir benötigte Land zur Verfügung zu stellen, wurde ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung eines Projekts beauftragt.

Das ausgearbeitete Projekt sieht ab bestehendem Trottoir in der Erle bis zur Posthaltestelle Holzere ein 490 m langes und 1,50 m breites Trottoir mit einem Grünstreifen zur Kantonsstrasse vor. Ohne Landerwerb sind die Kosten mit rund CHF 275'000.00 veranschlagt.

In der Detailplanung wird mit den Grundeigentümern noch die definitive Ausführung des Trottoirs mit Grünstreifen oder mit Randstein vereinbart.

Offen ist gegenwärtig noch, auf welche Weise und in welchem Umfang sich der Kanton an diesen Kosten beteiligt. Deshalb umfasst das Kreditbegehren die gesamten Projektkosten inkl. einem Anteil Landerwerbsentschädigung.

Bei dieser Gelegenheit darf erwähnt werden, dass der Gemeinderat parallel erneute Bemühungen unternimmt, um das letzte fehlende Trottoirstück zwischen Gstaad und Feutersoey ab Grundbrücke bis Lädi realisieren zu können. Erfreulicherweise haben die betroffenen Grundeigentümer ihre Bereitschaft zu einer Lösung bekundet. Unter Beizug des Kantons sind somit auch hier die nächsten Planungsschritte vorgesehen.

Antrag:

Für den Bau eines Trottoirs ab bestehendem Trottoir in der Erle Feutersoey via Saalematte bis Holzere wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Bewilligung eines Bruttoverpflichtungskredites von CHF 290'000.00 beantragt.



Standort

Strassenname/ Ort: Saalenmatte / Gsteig
Abschnitte: Gsteigstrasse 92 bis Gsteigstrasse 110
Gemeinde: Gsteig
Ausbaulänge: 490 m

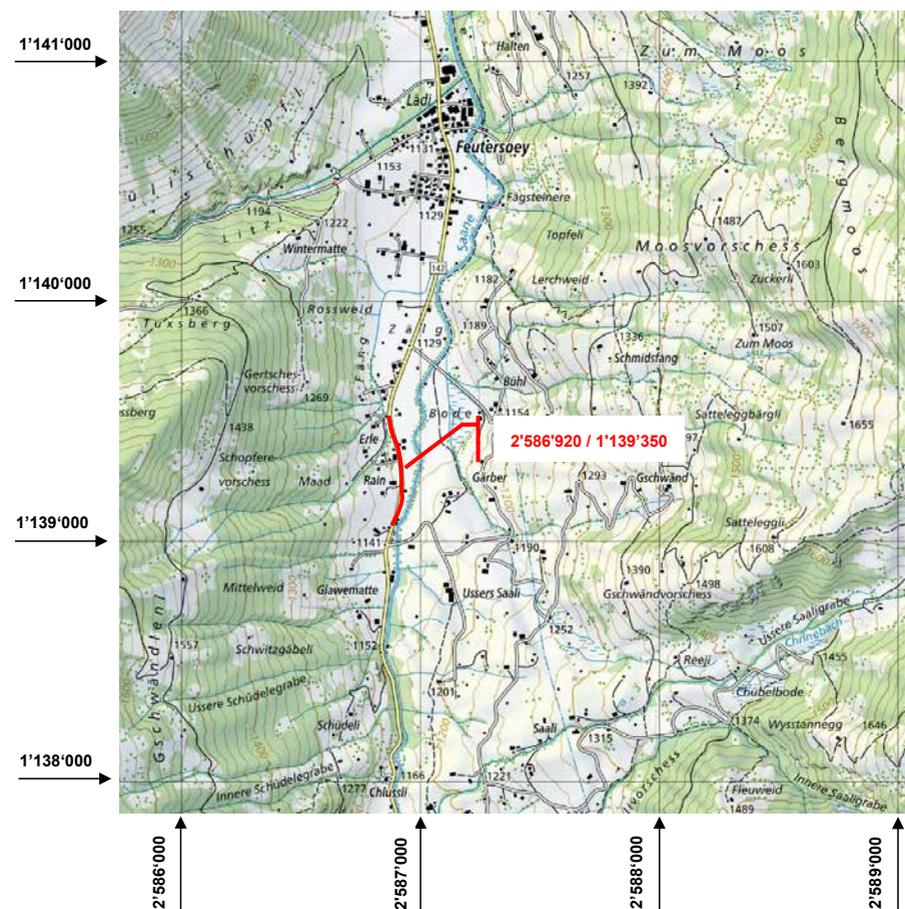


Abbildung 1 Projektperimeter [1]



Erläuterungen zur Vorlage 4

Hotel Restaurant Bären Gsteig

Einmal mehr steht die Gemeinde vor der Herausforderung, sich mit der Zukunft „unseres Bärens“ zu befassen. Die aktuellen Pächter haben ihr Mietverhältnis nicht verlängert. Somit endet ihr Engagement auf Ende November 2020. Sie begründen ihren Schritt damit, dass der Umsatz und das damit erwirtschaftete Ergebnis des Bärens nicht ausreicht, um überleben zu können. Dieser bedauerliche Umstand hat den Gemeinderat dazu bewogen, der Liegenschaftskommission den Auftrag zu erteilen, sich Gedanken über die Zukunft des Bärens zu machen und verschiedene Szenarien und Varianten auszuarbeiten. In mehreren Sitzungen, in regem Austausch mit Gastro Bern und diversen Gesprächen mit den momentanen Pächtern, haben sich für die Liegenschaftskommission vier verschiedene Varianten herauskristallisiert, welche sie dem Gemeinderat unterbreitet hat:

- Verkauf der Liegenschaft
- Stilllegung des Betriebs
- Suchen eines neuen Pächters
- Gründen einer GmbH und den Betrieb „selber“ führen

Gedanken zu den 4 Varianten

Verkauf der Liegenschaft

Mit dem Verkauf der Liegenschaft Bären hätte die Gemeinde in Zukunft keinen Einfluss mehr auf das Tun und Wirken in demselben. Wohl darf diese Liegenschaft nicht anders genutzt werden, aber was dies für das Dorf- und Vereinsleben heissen könnte, ist sehr ungewiss. Deshalb sprechen

die vielen unbekanntenen und ungewissen Faktoren für den Gemeinderat gegen einen Verkauf. Abklärungen mit einem Immobilienfachmann ergaben, dass sich höchstens ein Liebhaber für den Erwerb dieser Liegenschaft interessieren könnte. Die Höhe eines allfälligen Verkaufspreises konnte er aber im heute schwierigen Umfeld rund um die Gastronomie unmöglich prognostizieren!

Stilllegung des Betriebs

Bei einer Stilllegung des Betriebs würden trotzdem jährliche Kosten von rund CHF 43'000.00 anfallen (Vgl. Ziffer 6). Zudem wäre der Bären als sozialer Treffpunkt für Vereine und die Gemeinde verloren. Ohne den Bärenbetrieb würde dem Dorf Gsteig definitiv etwas fehlen. Dies auch abgesehen vom touristischen Schaden, welcher entsteht, wenn es in einem Dorf kein Restaurant mehr hat. Liegt der Bären doch auch an einem Ausgangs- und Zielpunkt verschiedener Wanderungen.

Suchen eines neuen Pächters

Auch der neue Pächter hätte mit dem gleichen Los wie seine Vorgänger zu kämpfen (zu geringer Umsatz, wenig bis kein Verdienst). Im Wissen um diese Problematik könnte weder die Liegenschaftskommission noch der Gemeinderat mit ruhigem Gewissen einen neuen Pächter suchen, geschweige denn, einem solchen den Bären anpreisen. Allenfalls könnten diverse Kosten durch die Gemeinde getragen werden, ohne dass man dann aber Einfluss auf den Betrieb hätte.

Gründen einer GmbH und den Betrieb selber führen

Wenn die Gemeinde das Risiko und die Kosten übernehmen würde, müsste sie auch mitbestimmen können. Mit der Gründung einer gemeindeeigenen GmbH wäre dies



gewährleistet. Eine vom Gemeinderat eingesetzte fünfköpfige Geschäftsleitung wäre für den Betrieb und die Organisation im Sinne der Gemeinde und des Gemeinderates verantwortlich. Mit dieser Lösung könnte garantiert werden, dass der Bären eine gewisse, dringend notwendige Stabilität erhalte und geöffnet bliebe. Die Gemeinde würde die GmbH mit allenfalls notwendigen Betriebsbeiträgen unterstützen, welche jeweils im Voranschlag der Gemeinde berücksichtigt würden. Ansonsten wäre die GmbH zuständig für den Betrieb.

Wie sähe dieser „neue Betrieb“ in etwa aus?

Auszug aus dem provisorischen Betriebskonzept Hotel Restaurant Bären

1. Zusammenfassung

Die Gemeinde Gsteig plant, das Hotel Restaurant Bären mit Hilfe eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin ab Dezember 2020 selber zu führen. Hierfür soll eine GmbH gegründet werden. Die Gemeinde setzt eine Geschäftsleitung ein, welche aus Behördenvertretern und verschiedenen Bürgern der Gemeinde Gsteig besteht und als Hauptaufgabe die strategische Planung und Entwicklung des Betriebs in Obhut hat.

2. Ausgangslage

In den letzten Jahren ist es leider keinem Pächter mehr gelungen, den Bären kostendeckend oder gar gewinnbringend zu führen, wenn auch in letzter Zeit vieles richtig und gut gemacht wurde. Die verschiedenen gesellschaftlichen Änderungen haben dazu geführt, dass landauf landab viele Gastrobetriebe um ihre Existenz kämpfen und nicht selten diesen Kampf bereits verloren haben und noch verlieren werden.

Trotz verschiedener Bemühungen und Ideen ist es auch dem Bären Gsteig nicht anders ergangen, und es ist in den letzten Jahren nie mehr gelungen, an die einst goldenen Zeiten des „Bärens“ anzuknüpfen.

Die einzige Chance, den Bären weiterhin am Leben zu erhalten und dabei niemanden in finanzielle Nöte zu bringen, ist die Übernahme des Betriebs durch die Gemeinde mittels Gründung einer GmbH und der Einstellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin.

Im Gegensatz dazu wären bei einer Schliessung des Betriebs aus sozialer, touristischer und gesellschaftlicher Sicht äusserst negative Folgen zu erwarten.

3. Der Betrieb

Das Hotel Restaurant Bären besteht aus einem Restaurant und 6 Hotelzimmern. Der Restaurantbetrieb umfasst im Erdgeschoss eine Gaststube und ein Raclettestübel sowie im Obergeschoss einen kleinen und einen grossen Saal. Im Sommerhalbjahr kommen noch zwei Aussenterrassen dazu.



4. Organigramm Hotel Restaurant Bären

Gemeinderat			
Besitzerin: Einwohnergemeinde Gsteig			
Geschäftsleitung (GmbH) mit strategischen Aufgaben 5 Personen (2 Gemeinderatsmitglieder, Finanzverwalter, 2 Volksvertreter)			
Geschäftsführer/in zuständig für den operativen Betrieb			
Aufgaben:			
Reservation	Hotellerie	Büro Geschäftsführung	F&B
Personalführung	Service	Gästebetreuung	Marketing
Personal			
Küche: 200% Koch Abwasch, kalte Küche	Service: 250% Serviceangestellte	Lingerie, Etage: 100%	Hilfspersonal: „Springer“ nach Bedarf

5. Geschäftskonzept

Dienstleistungen

Das Hotel Restaurant Bären soll sowohl für Einheimische als auch für Feriengäste und Tagestouristen nebst den Betriebsferien rund ums Jahr offen sein.

Einheimische, Vereine

Eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen einheimischen Vereinen und Organisationen soll angestrebt werden. So soll der Bären für verschiedene Vereinsanlässe, aber auch für Geschäfts- oder Privatanlässe (Geburtstage, Konfirmationen, Hochzeiten, usw.) zur Verfügung stehen. Der Einbezug der einheimischen Bevölkerung soll durch Produktlieferung, Mitarbeit und besondere Anlässe gefördert werden.

Hotellerie

Die sehr gut ausgebuchten Hotelzimmer sollen in gleicher Form weiterbeworben und betrieben werden. Das Massenlager im alten Schulhaus soll als Ergänzung für Rucksacktouristen und Wanderer ins Angebot aufgenommen und durch den Bären vermietet werden.

Anlässe, Events

Im Bären sollen regelmässig Anlässe und Events stattfinden. Von Spezialitätenwochen über musikalische Anlässe bis hin zu Degustationen soll alles im Bären Platz haben. Für die Jasser, die Senioren aber auch für die Jungen soll es Angebote geben.

Marketing

Das bisherige Marketing (Hotelzimmer) soll weiterbetrieben und wenn möglich ausgebaut werden. Eine regelmässige "Bärenpost" (Flugblatt) soll die einheimische Bevölkerung und Gäste auf Anlässe und Angebote hinweisen und sie damit unter anderem auf Sonderwochen und Aktivitäten im Bären aufmerksam machen.

Ein regelmässiger Treff mit Vereinspräsidenten/innen und Verantwortlichen verschiedener Organisationen soll die Zusammenarbeit fördern und koordinieren. Es sollen weitere Synergien gesucht und genutzt werden. Frei nach dem Motto: „In unserem Bären louft öppis“.



6. Finanzen, Budget

Der Betrieb konnte in den letzten Jahren nicht mehr kostendeckend geführt werden. Er ist durch seine Grösse und die ungünstige Raumaufteilung auf zwei Geschossen sehr personal- und damit auch kostenintensiv. Die Herausforderung wird darin bestehen, genügend Aushilfen für die Abdeckung der Betriebsspitzen zu finden und mit dem Personal, welches fest angestellt ist, auf ein Minimum zurück zu fahren. Die Zahlen der bisherigen Pächter standen der Gemeinde zur Verfügung und dienen als Berechnungsgrundlage für das neue Projekt. Ziel ist, das Vertrauen der Bevölkerung und der Gäste in den Bären zurück zu gewinnen, indem er für alle offen ist und längere Schliessungen verhindert werden können.

Unser Anspruch besteht darin, den Bären möglichst betriebswirtschaftlich zu führen und ein allfälliges Defizit so gering wie möglich zu halten. Längerfristig soll es gelingen, den Betrieb wieder in die kostendeckende und optimalerweise gar in die gewinnbringende Zone zu führen. Dies braucht Zeit und Geduld. Indem die Gemeinde den Betrieb garantiert, wäre diese Aufbauphase gewährleistet. Auf der Basis der angestrebten Stabilität ist auch denkbar, den Bären später wieder zu verpachten.

Als Budgethilfe für den Vergleich einer Schliessung des Bären mit der Führung des Betriebes auf eigene Rechnung dienen die Zahlen der letzten Jahre, die Empfehlungen von Gastro-Bern und die eigenen definierten Ziele.

Bei einer Schliessung entstehen Kosten in der Höhe von rund CHF 43'300.00 pro Jahr (umfassend Gebäude- und Gebäudewasserversicherungen, Gebäudeunterhalt, Blumenschmuck, Löhne für Hauswart, für Umgebungspflege, Blumenpflege, etc., Service-Abonnemente, Heiz- und Strom-

kosten (beides reduziert), Gemeindeabgaben).

Wird der Bären selber betrieben, reduzieren sich diese Kosten auf rund CHF 12'650.00 (Versicherungen, Wasseraufbereitung, Service-Abonnemente), weil die übrigen Kosten der Betriebsrechnung des Bären belastet würden. Wenn der Betrieb geschlossen ist, entsteht zusätzlich ein Ertragsausfall aus Pachtzinsen von CHF 36'000.00 pro Jahr. Wenn die Gemeinde den Betrieb mittels einer eigenen GmbH betreiben würde, entfielen diese Einnahmen ebenfalls. Es würde wohl kaum Sinn machen, dass die Gemeinde eine Pacht einkassiert und auf der anderen Seite ein um den Pachtbetrag schlechteres Betriebsergebnis ausgleichen müsste.

Damit ein Gesamteindruck der finanziellen Auswirkungen vermittelt werden kann, wird die Pacht aber in der nachfolgenden Kostengegenüberstellung berücksichtigt.



Umsatz	Betriebsergebnis	Pacht	Gebäudekosten	pro Jahr	in 5 Jahren
600'000*	-19'900	36'000	12'650	-68'550	-342'750
700'000	7'200	36'000	12'650	-41'450	-207'250
800'000	62'950	36'000	12'650	14'300	71'500
Kosten	wenn	der	Bären	geschlossen	wird
		36'000	43'300	79'300	396'500

*bisheriger erreichter Umsatz vom aktuellen Pächter

Unschwer ist erkennbar, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde mit einer Schliessung des Bären grösser sind, als wenn sie den Versuch wagte, ihn selber zu betreiben. Von den weiteren negativen Auswirkungen, die eine vorübergehende Schliessung des Betriebes mit sich brächten, ganz zu schweigen!

Diese Kostenzusammenstellung sowie eine detaillierte Modellrechnung wurden einem Fachmann von Gastro Bern unterbreitet, und dieser hat diese Zahlen als plausibel und realistisch angesehen.

Was würde es die Gemeinde also kosten, wenn sie den Bären mittels einer GmbH selber betreiben würde?

Für die Berechnung des beantragten Verpflichtungskredites wurde angenommen, dass in den ersten fünf Jahren mit dem Betriebsergebnis und den Gebäudekosten ein jährliches Defizit von durchschnittlich CHF 34'000.00 entstehen wird.

Gemäss aktuellem Finanzplan der Gemeinde hat die Belastung der Gemeinderechnung mit diesen Ausgaben keine Erhöhung des Steuerfusses zur Folge.

Positiv ins Feld geführt werden darf sicherlich zuletzt auch noch, dass in der Gemeinde Arbeitsplätze erhalten bleiben, möglicherweise Angestellte Wohnsitz in unserer

Gemeinde nehmen und somit auch hier Steuern bezahlen würden. Soll das Projekt erfolgreich sein, ist aber auch die aktive Unterstützung der ganzen Bevölkerung mit der Belegung des Bären's nötig!

Zusammengefasst gehört zweifelsohne der Betrieb eines Hotel-Restaurants nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde! Eine Gemeinde sollte auch nicht das Gewerbe konkurrenzieren! Aber eine Gemeinde hat nicht zuletzt und nach Möglichkeit für eine gute Infrastruktur besorgt zu sein. Dazu kann auch ein Gastronomiebetrieb gehören, wo man sich treffen kann, einige schöne Stunden verbringt und ein sozialer Austausch untereinander möglich ist.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, diesen Treffpunkt mit der Unterstützung aller Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu erhalten. Eine Unterstützung, indem man zu einem Betrieb unter der Führung der Gemeinde mit einer GmbH ja sagt und bereit ist, dafür auch finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Es ist dabei vorgesehen, jährlich über den Stand des finanziellen Engagements der Gemeinde zu informieren.

Der Gemeinderat will aber keine zügellosen Abenteuer eingehen. Mit einer laufenden Analyse des Betriebserfolges und mit Flexibilität sollen allfällige Mängel erkannt



und Optimierungen rasch umgesetzt werden können.

Die Gastronomiebranche hat seit einiger Zeit mit strengen Auflagen zu kämpfen. Der gesellschaftliche Wandel und ein vielfältiges Freizeitangebot mit dem damit veränderten Konsumverhalten führt zu einem Gästeschwund.

Die Aufbauphase dürfte deshalb anspruchsvoll werden mit einem wahrscheinlich anfänglich höheren Finanzbedarf. Der Gemeinderat ist aber überzeugt, dass man den Bären gemeinsam mit treuen und verständnisvollen Gästen, einem flexiblen Betriebskonzept und engagiertem Personal wieder zu einer empfehlenswerten Adresse führen kann.

Antrag:

Um das gemeindeeigene Hotel Restaurant Bären in Gsteig ab Dezember 2020 selber führen zu können, wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zur Gründung einer GmbH sowie die Bewilligung eines Verpflichtungskredites von total CHF 170'000.00 zur Deckung der in den ersten fünf Jahren voraussichtlich anfallenden Betriebsdefizite der GmbH beantragt.

